

Vereinssatzung Hof.Kultur Dassel e.V.

Land-schaf(f)t Kultur

§ 1

Name, Sitz & Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: „Hof.Kultur Dassel“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37586 Dassel.
3. Der Verein ist eine juristische Person des Privatrechts in der Rechtsform des gemeinnützigen Vereins.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck & Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des niedersächsischen Naturschutzgesetzes. All das soll der Ausgestaltung einer nachhaltigen Regionalentwicklung und eines lebendigen, engagierten, gesellschaftlichen Miteinanders dienen.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben, die auf die Verwirklichung des Satzungszwecks abzielen:
 - a. Organisation und Durchführung musikalischer, literarischer oder sonstiger (inter-)kultureller Veranstaltungen (bspw. Lesungen, Theateraufführungen, Konzerte etc.)
 - b. Bildungsarbeit im Agrar- und Umweltbereich, Bewusstseinsbildung für Mensch-Mensch-Umweltbeziehungen und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) bspw. durch Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildungsangebote, Themenveranstaltungen und die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Behindertenwerkstätten, etc.
 - c. Erhalt und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft zum Schutz der Artenvielfalt (bspw. durch die Anlage von Blühflächen und Bewirtschaftung von Streuobstbeständen),

- d. Vernetzung und kooperative Zusammenarbeit mit Akteuren, die ähnliche Ziele verfolgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten; dies gilt auch für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jede natürliche und juristische Person (die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern) kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
5. Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
6. Ein Mitgliedsbeitrag ist in selbst zu ermessender Höhe einmal jährlich zu zahlen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit dem Tod des Mitglieds oder
 - durch Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und muss nicht begründet werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer Kündigung in Schriftform und begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann er/sie durch einen Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied in begründeter Form schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, dagegen bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit in der Sache. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

Wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann es auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 5

Rechte & Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ab dem 16. Lebensjahr.
 - b. die Einrichtungen des Vereins für Vereinszwecke zu benutzen, sich an Veranstaltungen zu beteiligen;
 - c. die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
 - d. Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereins zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins abträglich ist;
- b. den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzukommen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie ein Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins durch Beschluss in einfacher Mehrheit, soweit die Regelung nicht dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - e. den Jahres- und den Rechnungsprüfungsbericht;
 - f. die Verwendung von Erträgen und Erlösen;
 - g. die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Vereins gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
 - h. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens einer Woche zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung.
4. Physische Mitgliederversammlungen werden präferiert, nichtsdestotrotz kann auch über virtuell stattfindenden Mitgliederversammlungen über Wege der elektronischen Kommunikation all das beschlossen und geregelt werden, was im Rahmen einer physischen Mitgliederversammlung möglich wäre.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied geführt, das in der jeweiligen Sitzung vom/von der

Federführer:in bestimmt wird. Das Protokoll ist vom/von der Protokollierenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Federführende kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 8

Vorstand, Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Federführer:in, dem/der stellvertretenden Federführer:in, dem/der Schatzmeister:in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder sind wählbar. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen berufen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand ist durch den/die Federführer:in mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Vorstandssitzung soll in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden; in dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch oder per Chat erfolgen und die Frist auf drei Tage (zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Sitzungstag) verkürzt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Federführer:in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Federführer:in oder sein:e Stellvertreter:in, anwesend ist. Beschlüsse und Arbeitsabsprachen sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierzu gehört insbesondere:
 - a. die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - b. die Aufstellung des Jahresabschlusses des Vereins;
 - c. die Führung des Schriftverkehrs;

- d. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- e. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und die Anweisung von Zahlungen;
- f. der Abschluss bzw. die Auflösung von Arbeits- und Dienstverträgen;
- g. die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Beirat

1. Der Vorstand beruft einen Beirat von mindestens zwei Personen ein.
2. Der Beirat nimmt regulär an Vorstandssitzungen teil.
3. Der Beirat ist in Vorstandssitzungen den Vorstandsmitgliedern gleichberechtigt.

§ 10

Abstimmungen und Wahlen; Mehrheitsverhältnisse

1. Jedes Mitglied hat ab dem 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
4. Sollte die Mitgliederversammlung virtuell stattfinden müssen, sind die Wahlen mit einem Online-Tool durchzuführen.
5. Ein Beschluss kann auch ohne (virtuelle oder physische) Versammlung der Mitglieder gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin abgegeben haben.
6. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sollte aus Gründen der Erhaltung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder vom Registergericht eine Satzungsänderung oder -ergänzung verlangt werden, ist der/die Federführer:in befugt, diese allein vorzunehmen.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm/ihr, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm/ihr und dem Verein oder ein sonstiges Verfahren gegen ihn betrifft.

8. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt.
9. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
10. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein:e Kandidat:in im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der/die Kandidat:in gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidat:innen vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
11. Der/die Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

§ 11

Ehrenamt, Ersatz von Auslagen; nebenberufliche Vorstandstätigkeit

1. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ein Ehrenamt.
2. Auslagen, die durch die Vorstandstätigkeit entstehen, werden auf Nachweis erstattet, sofern sie im Voraus im Vorstand abgestimmt worden sind.

§ 12

Finanzierung der Aufgaben

Der Verein kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Entgelte für einzelne Dienstleistungen erheben. Darüber hinaus kann der Verein seine Aufgaben auch durch staatliche Beihilfen oder Zuschüsse bzw. Spenden Dritter finanzieren.

§ 13

Rechnungslegung, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der amtierende Vorstand übernimmt die Auflösung (Liquidation) des Vereins gemäß § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Gemeinde Dassel, die das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Errichtung des Vereins

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27. Januar 2021 genehmigt.